

Rathener Bogengilde e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Gesellschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Rathener Bogengilde" und hat seinen Sitz in Kurort Rathen.
2. Er wurde am 14.08.2011 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des traditionellen Bogensports.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) den Aufbau eines umfassenden Trainings-und Übungsprogramms
 - c) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sowie sportlichen Wettkämpfen

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als „Mitglied“ keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Schwarz/Rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinszeichens.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Kinder (9-13 Jahren)
 - d) Jugendliche (14-17 Jahren)
 - e) Gastschützen
2. Mitglied des Vereines kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, geographischer Herkunft und Religion, werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Aufnahmen in den Verein können nur in dem Zeitraum vom 01.10.xx-31.01.xx erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
6. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
7. Gastschützen - Mitglieder sind Mitglieder mit einer zeitlich begrenzten Mitgliedschaft. Für diese gelten gesonderte Mitgliedschaftsbedingungen, die außerhalb dieser Satzung geregelt werden.
8. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längerer Abwesenheit (z.B. Beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, etc.) erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes zurückgesetzt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - e) Mitgliedschaften der Gastschützen enden zum 31.12.xx eines Kalenderjahre
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung von Beiträgen, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse, im Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wird.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beiträge, bleiben hiervon unberührt. Erworbene Vereins-Wanderpokale sind nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

§7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Für den Ausschluss ist eine 2/3 - Mehrheit notwendig.
3. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss zum Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich zu einer Mitgliederversammlung aufrufen, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beitragsleistung und -pflichten

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Zahlweise und der Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
2. Für die außerordentliche Mitgliedschaft und der Gastschützen-Mitgliedschaft, kann die Beitragsordnung besondere Regelungen festlegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§9 Die Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand nach §26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Veranstaltungskalender
 - f) Haushaltsvorschläge
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
4. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 - Mehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder es fordern.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie einer ordentlichen Versammlung.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/ Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sport/ Gerätewart
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

§12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung und das Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§13 Vorstand gemäß §26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§14 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§15 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§16 Vereinsordnung

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung und die Verwaltungskostenordnung.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schießordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
4. Jedes aktive Mitglied des Vereins muss im Besitz einer **Privaten Haftpflichtversicherung** sein.
5. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, eine bestimmte Anzahl an Pflichtstunden für gemeinnützige Vereinsarbeit zu leisten, für Erwachsene 12 Stunden / Kalenderjahr und für Kinder und Jugendliche 6 Stunden / Kalenderjahr.

§17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§18 Bogenklassen im Verein

1. Als Erstbogen sind nur traditionelle Bögen zugelassen, hierzu zählen Blankbögen, Jagdbögen, Langbögen, Reiterbögen, Hybridbögen und Primitivbögen.
2. Bei Vereinsturnieren darf nur der **Erstbogen** geschossen werden.
3. Mitgliedern des Turnierteams ist es erlaubt, offene Bogenklassen zu schießen.

§19 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kurort Rathen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 14.08.2011 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.08.2017 und der Mitgliederversammlung am 11.02. 2018 geändert und beschlossen.
3. Die Satzung tritt mit Eintragung am 23.05.2018 in das Vereinsregister in Kraft.

Lohmen, 11.02.2018

(Ort, Datum)